



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Winterdienst – Allgemeine Informationen

Die Marktgemeinde Kumberg wird sich auch in diesem Winter wieder bemühen, die Schneeräumung und Streuung der Straßen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten. Für das gesamte Straßennetz von rund 90 km stehen 6 Räum- und Streugeräte bereit. Trotz der großen Anzahl an Geräten können nicht alle Verkehrswege zur selben Zeit geräumt werden. Der Räumungsplan wurde entsprechend den im öffentlichen Interesse liegenden Prioritäten erstellt.

In erster Linie wird das öffentliche Gut (Gemeindestraßen und öffentl. Interessentenwege) betreut. **Privatstraßen sind prinzipiell von den EigentümerInnen zu räumen.** Im Rahmen der vorhandenen personellen und technischen Kapazitäten bietet die Marktgemeinde Kumberg auch hier Unterstützung an. Eine Räumung von Privatwegen erfolgt jedoch ausschließlich nach dem Beenden der Räumung und Streuung der öffentlichen Straßen und ohne Haftungs- u. Gewährungsleistungsanspruch.

Weiter möchten wir auf die **gesetzliche Anrainerverpflichtung** – insbesondere auf die Bestimmungen des § 93 Straßenverkehrsordnung – hinweisen. Demnach haben EigentümerInnen von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Davon ausgenommen sind EigentümerInnen von unverbauten land- u. forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Soweit eine Räumung und Streuung der Gehsteige und Gehwege durch die Marktgemeinde Kumberg erfolgt, handelt es sich hier um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde, welche die LiegenschaftseigentümerInnen nicht von den Pflichten nach den Bestimmungen des § 93 Straßenverkehrsordnung entbindet.

LiegenschaftseigentümerInnen haben ferner auch dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Das Ablagern von Schnee aus Haus- bzw. Grundstückseinfahrten auf Straßen ist gesetzlich nicht erlaubt.

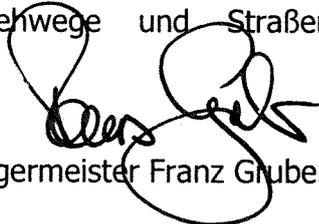
Aufgrund der zahlreichen Anfragen in den letzten Jahren möchten wir nochmals um Ihr Verständnis bitten, dass die Haus- bzw. Grundstückseinfahrten nicht vom Winterdienst freigeräumt werden können. Bei der Schneeräumung kann es immer wieder vorkommen, dass die Schneemassen im Bereich der Hauseinfahrten zu liegen kommen. Die Lenker der Einsatzfahrzeuge bemühen sich, diese

Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, jedoch kann aufgrund der Länge des zu betreuenden Straßennetzes und des damit verbundenen zeitlichen Aufwandes, nicht auf jeden Wunsch der ObjekteigentümerInnen eingegangen werden. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind die EigentümerInnen der an öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke verpflichtet, das Räumen des Schnees von der Fahrbahn auf ihren Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

Der Winterdienst kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Straßenverhältnisse dies zulassen. Wir ersuchen daher alle GemeindebürgerInnen, im eigenen Interesse, die **Zufahrtsstraßen so von Bäumen, Ästen und Sträuchern freizuschneiden**, dass unsere Fahrzeuge ohne Beschädigungen die Straßen räumen können. Bitte bedenken Sie, dass Schnee auch sehr schwer werden kann, und daher ein **großzügiger Rückschnitt** notwendig ist.

Die Marktgemeinde Kumberg ersucht um Kenntnisnahme sowie auf ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins, damit auch in diesem Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und Straßen im Gemeindegebiet Kumberg möglich ist.

November 2024


Bürgermeister Franz Gruber